

RS Vwgh 1997/12/10 95/13/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28;

BAO §32;

EStG 1988 §10 Abs1;

EStG 1988 §10 Abs3 idF 1993/253;

EStG 1988 §10 Abs3;

EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

EStG 1988 §2 Abs3 Z6;

EStG 1988 §23 Z1;

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

GewStG §1 Abs1;

Rechtssatz

Weder die Nachhaltigkeit der Vermietung noch die Erforderlichkeit der Führung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes, noch der Einsatz eines kaufmännisch geschulten Mitarbeiters, noch das Führen kaufmännischer Bücher machen die ohne jegliche Nebenleistung erbrachte entgeltliche Raumüberlassung zu einer gewerblichen Betätigung. Die Verwaltung umfangreichen Liegenschaftsvermögens durch wirtschaftlich optimale Vermietung mag alles das erfordern, bleibt aber dann, wenn eigenes Vermögen in der sachlich gebotenen aufwendigen Weise verwaltet wird, trotzdem Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO. Im Vermietungsfall macht auch Fremdmitteleinsatz Vermögensverwaltung noch nicht zum Gewerbebetrieb, ebenso das Vorliegen kurzfristiger Bestandverhältnisse (Hinweis E 16.2.1988, 87/14/0044; E 21.11.1972, 776/72; E 1.6.1976, 363, 2342/75). Dem Element kurzfristig wechselnder Mietverhältnisse ist nur dort Bedeutung beizumessen, wo über die Raumüberlassung hinausgehende Nebenleistungen vorliegen (Hinweis E 30.5.1989, 88/14/0117; E 20.11.1989, 88/14/0230; E 13.10.1982, 82/13/0125).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130115.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at